

Einige Überlegungen zur Zukunft des Notariats

Richard Bock

Judicial Counsel, Honorary Notary, Chief Representative of the Federal Chamber of German Civil Law Notaries for International Affairs

Es gehört zu den vorrangigen Aufgaben der Funktionsträger in den nationalen Notarkammern und in den internationalen Organisationen des Notariats, sich über die Zukunft der Notarberufsgedanken zu machen. Bis vor einigen Jahren waren die Entwicklungen im notariellen Berufsrecht, im notarrelevanten materiellen Zivilrecht und im Beurkundungsrecht zumeist extern veranlasst: der Gesetzgeber, aber auch der allgemeine technische Fortschritt zwang die Notariate dazu, ihre Stellung in den nationalen Rechtssystemen zu überdenken und ihr Berufsrecht und ihre Verfahren anzupassen. Man reagierte also auf Erfordernisse, die von außen an den Berufsstand herangetragen wurden.

Diese reaktive Vorgehensweise war oftmals nicht in dem wünschenswerten Umfang erfolgreich. Man hat daraus gelernt. Mehr und mehr versuchen die nationalen Kammern heute, ihre aktive Mitwirkung in den das Notariat betreffenden Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen. Das gelingt nicht immer und auch nicht lückenlos, und in den Justizverwaltungen setzen sich solche Neuerungen nicht von heute auf morgen durch. Aber die Kammern können ihrerseits dazu beitragen, indem sie engem Kontakt mit der Verwaltung auf allen Ebenen der ministeriellen Hierarchien pflegen und mit ihnen zusammenarbeiten. Zusätzlich wird in der Bundesnotarkammer seit vielen Jahren ein permanentes Normenscreening praktiziert mit dem Ziel, von allen

einschlägigen Gesetzesvorlagen rechtzeitig Kenntnis zu erlangen und entsprechende Stellungnahmen hierzu abzugeben.

Das genügt aber nicht. Notare in freier Praxis können sich nicht darauf verlassen, dass der Gesetzgeber stets und zeitnah diejenigen Schritte ergreift, die zur Modernisierung und Anpassung notarieller Verfahren an die allgemeine technische und gesellschaftliche Entwicklung erforderlich sind. Fortschrittliche und zukunftsorientierte Berufskammern gehen daher mehr und mehr dazu über, diese Aufgaben selbst zu übernehmen. Dies betrifft insbesondere die Digitalisierung der notariellen Dienstleistungen.

Im ersten Teil dieses Beitrags wird daher ein kurzer Überblick über unsere derzeitigen Projekte im Bereich der Digitalisierung gegeben und im Anschluss einen Blick auf die notwendigen Veränderungen der notariellen Berufsrechts geworfen.

Teil I Digitalisierung

1. Technische Ausstattung

Um IT-Projekte erfolgreich zu planen und umzusetzen, benötigt man Mitarbeiter mit dem entsprechenden technischen Know-how. Man kann sich hier auf dem Markt der Softwarehäuser um-

sehen und die Aufträge extern vergeben. Man kann auch eine eigene IT-Abteilung innerhalb der Kammer aufbauen, wobei immer die Möglichkeit besteht, sich einige Komponenten extern zu besorgen oder speziell entwickeln zu lassen.

Sich zu Beginn des Projekts für die richtige Konzeption zu entscheiden ist nicht einfach, aber zentral. Dabei geht es nicht nur um die reine Entwicklung des Kernprojekts. Das Projekt produziert auch nach seinem Start noch Arbeit und Kosten. So dürfen auch folgende, weitere Gesichtspunkte nicht übersehen werden:

1.1. Nach der Entwicklung eines Projekts verbleibt ein großer Teil der an der Projektentwicklung beteiligten Mitarbeiter im Projektbetrieb. In der Bundesnotarkammer sind das im Durchschnitt 50%. Deren Aufgaben bestehen zunächst in der Beseitigung von Störungen und dem allgemeinen Service für die angeschlossenen Notare sowie für die lineare Weiterentwicklung des Projekts.

1.2. Zumeist ist nach der ersten Inbetriebnahme zusätzlich die Hinzufügung weiterer Funktionen angezeigt, die zwar im System angelegt sind, aber erst entwickelt werden müssen, Aufarbeitung des „backlogs“, wie das im Fachjargon heißt. Auch hierfür ist geeignetes Personal erforderlich.

Die Folgekosten für ein Projekt können daher erheblich sein und sollten in die Kalkulation eingestellt werden. Und damit wäre gleichzeitig die Frage zu beantworten, ob man damit rechnen darf, dass nach der ersten Entwicklung eines notarbezogenen IT-Projektes in der Verantwortung der Justizverwaltung diese stets garantieren kann, dass auch die Folgekosten gedeckt werden. Hiervon kann angesichts der Abhängigkeit erforderlicher Budgetierungen von politischen Entscheidungen nicht dauerhaft ausgegangen werden

Infolgedessen hat die Bundesnotarkammer ihre gesamte Digitalisierung selbst finanziert. Hervorzuheben ist die Schaffung exklusiver elektronischer Zugänge zwecks Eintragungen in die Grundbücher und das Handelsregister, die Schaffung selbst administrierter Register, beispielsweise das nationale Testamentsregister, sowie das elektronische Urkundenarchiv. Das Fernziel ist die Herstellung und der permanente weitere Ausbau einer einheitlichen Plattform, in die sämtliche bisherigen und künftigen digitalen Projekte der Bundesnotarkammer bis hin zur Entwicklung eines Software-Prototyps zum Einsatz künstlicher Intelligenz integriert werden können.

Im Folgenden sollen drei wichtige Einzelprojekte vorgestellt werden, die sich derzeit in der Endphase ihrer Entwicklung befinden.

2. Distanzbeurkundungen

Das erste Projekt betrifft Distanzbeurkundungen. Es handelt sich hierbei um eine Beurkundungsform, bei der die Beteiligten nicht im Notariat erscheinen, sondern mit dem Notar lediglich digital verbunden sind. Es geht also nicht um Beurkundungen mit zwei Notaren an verschiedenen Orten. Ein solches Verfahren, im Grunde ein aufgeteiltes Präsenzverfahren, das in einigen Ländern bereits existiert, ist in Deutschland nicht vorgesehen.

Das Verfahren für Distanzbeurkundungen konnte nach mehrjähriger Entwicklung abgeschlossen werden. Es wird am Ende dieses Jahres verfügbar sein. Distanzbeurkundungen werden zunächst nur im Bereich des Gesellschaftsrechts, und zwar bei der Gründung von Gesellschaften praktiziert. Ziel war die Schaffung eines einfachen und zugleich sicheren Verfahrens. Der Bürger benötigt nur einen Ausweis mit eID-Funk-

tion - das haben die meisten heute -, ein übliches Smartphone mit NFC-Technologie - wie beim Bezahlen von Einkäufen - und ein Laptop mit Kamera und Mikrofon.

Das gesamte Verfahren wird über eine eigene digitale Plattform der Bundesnotarkammer abgewickelt. Die Beteiligten loggen sich dort ein und erhalten einen QR-Code, den sie mit ihrem Handy scannen. Es öffnet sich eine App. Die Beteiligten legen ihren Ausweis auf das Smartphone. Die App liest per NFC-Technik die eID aus. Es wird hier also kein unsicheres Video-Ident-Verfahren praktiziert, sondern die Identifizierung erfolgt ausschließlich über die im Ausweis gespeicherten Daten. Damit ist der erste Schritt, die zuverlässige Identifizierung, erledigt.

Im nächsten Schritt wird die qualifiziert elektronische Signatur generiert, die die Unterschrift ersetzt. Sie kann später per sms-PIN auf das Dokument aufgebracht werden.

Sodann beginnt der elektronische Gang zum Notar. Die Beteiligten können einen Notar am Sitz der Gesellschaft oder am Wohnort eines von mehreren Beteiligten wählen. Der Notar schickt den Beteiligten nach telefonischer Besprechung oder Korrespondenz per Email einen Urkundentwurf und vereinbart mit ihnen einen Termin zur Beurkundung. Die Beurkundung findet per Videokonferenz über die Plattform der BNotK statt. Die Beteiligten weisen sich erneut mit ihrem QR-Code aus. Das aus den im Ausweis gespeicherten Daten konfigurierte Bild erscheint auf dem Bildschirm. Der Notar vergleicht das Bild mit dem Beteiligten, den er auf dem Bildschirm sieht. So wird sichergestellt, dass niemand sich mit einem fremden Ausweis ausweisen kann. Zum Abschluss der Beurkundung wird elektronisch signiert. Dazu verwenden die Beteiligten den PIN, der ihnen während des Verfahrens aufs Handy gesendet wurde.

Im Ergebnis entsteht durch die Unterschriften eine originär elektronische Urkunde, die im Urkundenarchiv der BNotK hinterlegt und parallel elektronisch an das Handelsregister zwecks Eintragung der Gesellschaft gesandt wird.

Diese Technologie wird vorerst nur für Gesellschaftsgründungen verwendet. Sie eignet sich aber für alle Arten von Beurkundungen.

3. Vollmachtsregister in der Blockchain

Wenn ein Notar das Wort „Blockchain“ hört, winkt er in der Regel ab. Wie soll ein Speichermedium, aus dem vorwiegend binäre Informationen (richtig/falsch; gilt/gilt nicht) abgerufen werden können, staatliche Register ersetzen? Ungeachtet dessen wird immer wieder von wenig sachkundigen Vertretern der IT-Branche die Forderung erhoben, Immobilientransfers anstelle in dem vermeintlich veralteten und umständlichen Grundbuch einfach und kostensparend in der Blockchain zu registrieren.

Das funktioniert natürlich nicht. Aber man kann gleichwohl überlegen, ob es Bereiche gibt, in denen diese Technologie angewandt werden kann.

In jedem Notariat werden nahezu täglich Vollmachten beurkundet. Im BGB ist eine Art Gutgläubensschutz für Vollmachten vorgesehen. Erteilt jemand einem anderen eine schriftliche oder notarielle Vollmacht gilt diese Vollmacht jedem gutgläubigen Dritten gegenüber als wirksam, solange der Bevollmächtigte das Papier in Händen hält. Widerruft der Vollmachtgeber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, bleibt sie gegenüber Dritten erst einmal wirksam, bis der Vollmachtgeber das Papier zurückerhält.

Um die Information über den Widerruf einer Vollmacht generell offenzulegen, könnte es

zweckmäßig sein, notarielle Vollmachten in der Blockchain zu speichern. Die Blockchain kann für diese Aufgabe als Speichermedium genutzt werden, hier genügt die Beschränkung auf binäre Funktionen. Eine Vollmacht ist entweder gültig oder nicht. Mehr Informationen sind nicht erforderlich. Und - und das ist der Vorteil gegenüber

„normalen“ Registern: die Blockchain ist für jedermann schnell zugänglich. Damit kann sich jedermann in Echtzeit darüber informieren, ob eine ihm präsentierte Vollmacht noch gültig ist. Der Gutgläubenschutz entfällt damit. Der Vollmachtgeber ist gegen Missbrauch besser geschützt. Und die Vorteile notarieller gegenüber privatschriftlichen Vollmachten werden deutlich.

Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen, befindet sich jedoch in der Endphase.

4. EUdoc

Bei EUdoc handelt es sich um ein europäisches Projekt, das die Bundesnotarkammer zusammen mit der spanischen Notarkammer entwickelt hat.

In Europa gibt es infolge der zunehmend engeren Verknüpfung der Mitgliedsländer ein Bedürfnis, notarielle Urkunden grenzüberschreitend zu verwenden. EUdoc ist eine IT-Plattform, mit der diese Zielvorstellung realisiert werden soll. Sie verfügt über drei Schlüsselfunktionen:

- Sie ermöglicht die sichere elektronische Übermittlung über eine VPN-Verbindung;
- Sie verifiziert die Authentizität der beteiligten Notare durch Überprüfung der qualifizierten elektronischen Signaturen
- Sie zertifiziert den Status der an der Transaktion Beteiligten als aktive Notare, trotz der europaweit sehr unterschiedlichen technischen Lö-

sungen für die Identifizierung eines Notars

Die Installation der Plattform erfolgt über die beteiligten Kammern, aber die Kommunikation über die Plattform erfolgt ohne Interferenz durch die Kammern. EUdoc ist eine nutzerfreundliche one-stop-shop-Lösung für sämtliche notariellen grenzüberschreitenden Dokumente und Transaktionen.

In Ländern mit hoher Migrationsrate, deren Bürger sich also häufig im Ausland aufhalten, gibt es ein gesteigertes Bedürfnis an einer vereinfachten und sicheren Form des Austausches notarieller Dokumente, die in dem jeweiligen Zielland ohne weitere Echtheitsprüfung verwendet und anerkannt werden können. Notare werden so zu attraktiven Partnern beim grenzüberschreitenden Versand von wichtigen Dokumenten. EUdoc könnte zudem künftig auch zur Erteilung von Apostillen verwendet werden. Man kann EUdoc nicht weltweit verwenden. Aber für begrenzte Bereiche mit einer überschaubaren Anzahl teilnehmender Länder ist EUdoc eine perfekte Lösung für die Zirkulation notarieller Urkunden.

Teil II

Berufsrecht

Die Schilderung von Zukunftsaspekten des notariellen Berufsrecht soll im Rahmen dieses Beitrags auf drei Schwerpunkte beschränkt werden

1. Legal Tech

Im angloamerikanischen Rechtskreis, aber zunehmend auch in Europa, wird in zivilrechtlichen Verfahren mit Hilfe von sogenanntem „LegalTech“ gearbeitet. Beispielsweise unterliegen Streitigkeiten aus Einkäufen über das Internet bereits oftmals nicht mehr der allgemeinen Ge-

richtbarkeit. Vielmehr erklärt sich der Käufer bei seiner Bestellung damit einverstanden, dass Streitigkeiten über eine digitale Streitschlichtungs-Plattform des Unternehmens, also durch eine Art private Justizinstitution, abgewickelt und entschieden werden.

Von interessierter Seite werden - und das betrifft das Notariat- in Bezug auf die Registrierung von Rechten und Rechtsverhältnissen aller Art Vorschläge unterbreitet, staatliche Register, also Immobilien- oder Gesellschaftsregister zu privatisieren, ferner auch die Verwendung von Mustervorlagen für Verträge und Anträge aller Art gesetzlich zu verankern.

In diesem Zusammenhang stellen sich für das Notariat zwei Fragen:

Erstens: Wird der Staat seine hoheitlichen Aufgaben zur Führung von Registern auf Dauer beibehalten oder werden sie auf private Plattformen übertragen, die sodann für die Registrierung von Rechten zuständig sind?

Ein Gesetz zur digitalen Verbriefung in Liechtenstein beispielsweise gibt uns einen Vorgeschmack dieses Szenarios: Es sieht die Möglichkeit vor, Eigentumsrechte in Form von digitalen Token zu verbrieften, die über Blockchain gehandelt werden können. Wird man in der Lage sein, das derzeitige rechtliche Umfeld aufrechtzuerhalten und die Politik davon zu überzeugen, dass das Grundbuchamt und der Notar besser in der Lage sind, Eigentumsrechte zu wahren, als jeder private Betreiber einer Online-Plattform?

Zweitens: Kann die Kompetenz, Verträge zu gestalten und individuelle Beratung anzubieten, auch im Zeitalter der Digitalisierung bewahrt werden? Oder droht eine allgemeine Primitivierung des Rechtssystems durch gesetzlich vorgeschriebene Online-Mustervorlagen?

Wenn sich das regulatorische Umfeld ändert, ist es denkbar, dass LegalTech-Unternehmen oder Internet- Giganten wichtigste juristische Tätigkeitsfelder übernehmen und Online-Mustervorlagen anbieten. Man stelle sich vor, Amazon und Google würden mithilfe von Mustervorlagen eine Vorauswahl von 90 % aller Anträge oder Klagen treffen, die bei staatlichen Registern oder Gerichten eingereicht werden. In diesem Fall würden nicht nur die Anwaltschaft und das Notariat, sondern auch das Grundrecht auf rechtliches Gehör verschwinden.

Was das Notariat betrifft, so gehört es zu seinen permanenten Aufgaben, sozusagen zum Hintergrund aller berufspolitischer Aktivitäten, der Allgemeinheit den Wert der individuellen Beratung und der individuellen Vertragsgestaltung und damit seine Bedeutung für die Erhaltung des Rechtsstaates zu demonstrieren.

2. Deregulierung und Kommerzialisierung

Dies können man jedoch nur dann glaubwürdig tun, wenn man sich auf seine eigenen Grundprinzipien besinnt und diese erfolgreich verteidigt. Ein wesentliches Merkmal des kontinentaleuropäischen Notars ist sein Status als vom Staat ernannter Amtsträger. Nur die Ernennung durch den Staat, die staatliche Regulierung und Kontrolle des Berufs garantieren seine Objektivität und Neutralität. Und nur sein Status als Träger eines öffentlichen Amtes rechtfertigt die Beweiskraft und Vollstreckbarkeit der notariellen Urkunden. Man würde seinen Status und damit die Verleihung ausschließlicher Kompetenzen zur Beurkundung von Rechtsgeschäften selbst aufs Spiel setzen, wenn man seinen Status als öffentliche Urkundsperson in Frage stellt.

Die zweite ständig zu bewältigende Daueraufgabe bei der Gestaltung künftigen Berufsrechts

resultiert daher, dass andere den Status der Notare als öffentliche Urkundspersonen in Frage stellen. Hier arbeiten zwei gesellschaftspolitische Bewegungen Hand in Hand in dem vorgeblichen Bemühen, den Wettbewerb zu fördern und das Investitionsklima zu verbessern:

Zum einen wird hierbei das Notariat mit dem Ruf nach Vereinfachung von Verfahren und der Reduktion von Komplexität zugunsten schlanker Prozesse in Frage gestellt. Unter dem Druck besseren Rankings im Doing-Business Report der Weltbank, der zwischenzeitlich wegen missbräuchlicher Einflussnahme maßgeblicher Personen eingestellt wurde, haben zahlreiche Länder Kernkompetenzen der Notare zugunsten anderer Player auf dem Rechtsbesorgungsmarkt abgeschafft. Oftmals wurden zusätzlich die qualitativen Zugangsvoraussetzungen zum Beruf herabgesetzt. Damit wurde ein Doppelleffekt erzielt: Notarielle Dienstleistungen zur Gestaltung von Rechtsbeziehungen konnten seitdem teilweise von der Anwaltschaft übernommen werden, die auf deregulierten Märkten mit den Notaren konkurriert. Gleichzeitig wird infolge der Verminderung der durch das Notariat von Amts wegen zu gewährleistenden Schadensprävention der Aktionsradius für die Anwaltschaft zur Prozessführung geräumiger.

Zum anderen bemühen sich andere öffentliche Stellen, Strukturen unter dem Vorwand, das Notariat sei überreguliert, zu deregulieren und zu kommerzialisieren.

Die Europäische Kommission arbeitet seit Jahren an einer Deregulierung des Notarberufs. Der neuerliche Versuch, ihn in einen europäischen Regulierungsindex für freie Berufe aufzunehmen, konnte in gemeinsamer Anstrengung des deutschen und französischen Justizministeriums im vergangenen Jahr verhindert werden. Es wird nicht der letzte gewesen sein.

Auch die OECD arbeitet fleißig an einem Rückbau notarieller Kompetenzen und der Liberalisierung des Berufsrechts. Bisher ohne Erfolg.

3. Geldwäscheprävention und Verbraucherschutz

Abschließend soll noch auf zwei positive Gesichtspunkte eingegangen werden, die die Zukunft des Notariats aller Voraussicht nach noch eine Weile bestimmen werden, nämlich die neuen Aufgaben im Rahmen der Geldwäscheprävention und im Verbraucherschutz.

Juristen und Gesetzgeber beschäftigen sich mit den Themen Korruption und Geldwäsche vorwiegend unter strafrechtlichen Aspekten. Heute wissen wir, dass das Notariat als eine mit zivilrechtlichen Aufgaben betraute staatliche Institution eine wichtige, um nicht zu sagen entscheidende Rolle in diesem Bereich einnimmt. Durch ihre Mitwirkung an Immobilientransfers oder im Gesellschaftsrecht haben Notare einen guten Einblick in besonders geldwäscherelevante Bereiche. Die Geldwäsche-Richtlinien der Europäischen Union legen den Notaren daher umfangreiche Mitwirkungspflichten bei der Verhinderung und Aufdeckung der entsprechenden Straftaten auf. Ihre Aufgabe wird darin bestehen, dem Gesetzgeber und der Verwaltung klarzumachen, dass die Erfüllung diesbezüglicher neuer Amtspflichten zur Geldwäscheprävention nur gewährleistet werden kann, wenn dem Beruf ein ausreichender Handlungsspielraum eingeräumt wird. Dabei ist seine Rolle als Träger eines öffentlichen Amtes zu stärken bei gleichzeitiger Berücksichtigung der zur beruflichen DNA gehörenden Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Schließlich wird es Aufgabe des Notariats sein, den Gesetzgeber vom Nutzen der Wahrnehmung von Verbraucherschützenden Funktionen zu

überzeugen. Es gibt gute Argumente dafür, dass das langfristige Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung von Immobilientransaktionen nur bis zu einem gewissen Punkt wünschenswert ist - sowohl aus der Sicht des Verbraucherschutzes als auch der Verhaltensökonomie. Für den Durchschnittsbürger sollten dem Verkauf und dem Erwerb einer Immobilie Entscheidungen zugrundeliegen, die nicht unter Zeitdruck, sondern erst nach sorgfältiger Überlegung und unter Hinzuziehung kompetenter Berater getroffen werden. Keinem Verbraucher ist damit gedient, wenn er einen Kaufvertrag über eine Immobilie kurzfristig online abschließen kann, und sich erst nach dem Verstreichen einer zumeist nicht genutzten Frist zum Widerruf darüber klar wird, welche Nachteile und Risiken er sich damit eingehandelt hat. Immobilien gehören zu den zent-

ralen Ressourcen jeder Volkswirtschaft und stellen für den Normalbürger in der Regel den wesentlichen Teil seines Vermögens dar. Niemandem ist damit gedient, wenn sie innerhalb von Minuten oder Sekunden wie Wertpapiere an der Börse gehandelt werden können. Für die Transaktion von Immobilien werden vertrauenswürdige neutrale Dritte benötigt, die über eine exzellente fachliche Ausbildung verfügen und ihren Beruf in persönlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit ausüben.

Es bleibt die vordringliche Aufgabe der Berufsorganisationen für die Zukunft, durch ständigen Wandel und durch ständige Verbesserungen die Voraussetzungen zu erhalten, die für die Kontinuität der weltweiten Institution des Notariats erforderlich sind.

Professor Peter Mankowski – mein Lehrer und Freund*

(11. Oktober 1966 – 10. Februar 2022)

*Beeilen wir uns die Menschen zu lieben, sie gehen so schnell
von ihnen bleiben Schuhe und ein stummes Telefon
nur was unwichtig ist, schleppt sich wie eine Kuh
das Wichtigste ist so hastig, dass es plötzlich geschieht
danach Stille gewöhnlich also schier unerträglich
wie die Reinheit schlichtestes Kind der Verzweiflung
wenn wir an jemanden denken und ohne ihn bleiben*

Jan Twardowski, „Śpieszmy się“

Die juristische Gemeinschaft trauert um einen der weltweit führenden Experten für internationales Privatrecht – Professor Dr. Peter Mankowski, der im Alter von nur 55 Jahre von uns gegangen ist. Für mich war er viel mehr als „nur“ ein brillanter Wissenschaftler, Doktor- und Habilitationsvater und Mentor; er gehörte zu meinem sehr engen Freundes- und Familienkreis, zu Menschen, die unersetzbar sind, auf die man sich immer verlassen und mit denen man sich stets vertrauensvoll austauschen konnte. Mit seinem Tod ist ein Teil von mir gestorben und eine Ära zu Ende gegangen. Ich hatte das große Privileg, mit ihm 20 Jahre zusammenzuarbeiten. Und es begann ganz banal mit einem gemeinsamen Suffix in unseren Nachnamen, was mich inspirierte und mich gleichzeitig ermutigte, mit ihm 2002 in Kontakt zu treten. "-ski" erwies sich für mich erneut als magisch, wie ein Schlüssel zu einem großen Schatz, der Peter Mankowski für mich war, ist und für immer bleiben wird. So wie ich zuvor als Student sehr nahe zu Franz Bydliniski in Wien

stand, nahm mich nun Peter Mankowski während meiner Promotion in Hamburg unter seine Fittiche. Das Glück lächelte mich wieder an, dessen Ausmaß mir aber damals noch nicht bewusst war; ich ahnte auch nicht, dass diese Begegnung mein Leben jahrelang prägen würde. Peter Mankowski war schon zu dieser Zeit ein leuchtender Stern der deutschen IPR-Wissenschaft.

Mankowskis juristisches Genie ließ nicht lange auf sich warten. Bereits während seines Jura-Studiums in Hamburg (1985–1990) veröffentlichte er den Aufsatz zum Thema „Arbeitsverträge von Seeleuten im deutschen Internationalen Privatrecht“ in der Rabelszeitschrift (53 [1989], 487–525). Kurz darauf wurde der (damals noch unbekannte) Hamburger Student vom Bundesarbeitsgericht mehrmals zitiert (BAG 24. August 1989, 2 AZR 3/89, NZA 1990, 841). Das BAG hat seine Ausführungen in seiner Urteilsbegründung aufgegriffen und folgte insbesondere seiner Auffassung zur kollisionsrechtlichen Rechtsanknüpfung aufgrund der Gesamtheit der Umstände (S. 843). Das BAG überzeugte auch „die von Mankowski gegen eine Fortbildung des § 1 SeemG als besondere Kollisionsnorm ne-

* Erstveröffentlichung: Arkadiusz Wudarski, Nachruf auf Professor Peter Mankowski – mein Lehrer und Freund, GPR - Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union, 2/2022, 53-56.